

Naturschutzrechtliche Leistungen zur Eingriffsregelung nach BayKompV für **GE Hegnabrunn-Süd II**, Gemeinde Neuenmarkt

Ergänzung zum Umweltbericht

3. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung - Ermittlung des Ausgleichsbedarfes und Maßnahmen

3.1 Allgemeines zur Eingriffsregelung

Die in Bayern seit 01.01.2001 in Kraft befindliche Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 21 Abs. 1 BNatSchG i.V. m. § 1a Abs. 3 BauGB wird bei dem vorliegenden Bauvorhaben angewendet.

3.2 Bewertung des Eingriffs

Als unmittelbare Eingriffsflächen werden die neu versiegelten und überbauten Bereich von **GE 1** und **GE 2** zur Berechnung in Ansatz gebracht.

Berechnung der Eingriffsfläche

GE 1 (Ost) = 59.000 m² - 3.000 m² begrünte Böschungen = 56.000 m²

GE 2 (West) = 27.000 m² - 3.000 m² begrünte Böschungen = 22.000 m²

F Eingriff gesamt = 78.000 m²

3.3 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Ausgangszustand (§ 4 BayKompV)

- Intensiv bewirtschaftete Äcker A11

Eingriffe (§ 5 BayKompV)

Überbauung/Versiegelung von 78.000 m²

Kompensationsbedarf (§ 7 BayKompV) für Geltungsbereich West und Ost

Biotop- und Nutzungstyp	WP	Wirkung	B.Faktor	Fläche (m ²)	Komp.bedarf (Wertpunkte)
Intensiv bewirtschaftete Äcker A11	2	Überbauung	1,0	78.000	156.000
Summe					156.000

Kompensationsbedarf =

Wertpunkt (Ausgangszustand) x Beeinträchtigungsfaktor x Fläche (m²)

3.4 Auswahl geeigneter Flächen und naturschutzfachlich sinnvolle Ausgleichsmaßnahmen - Ermittlung des Kompensationsumfangs nach Anlage 3.2 BayKompV

Die Auswahl geeigneter Maßnahmen zum Ausgleich orientiert sich an den vorhandenen gesamtträumlichen Entwicklungskonzepten für Natur und Landschaft.

Es sind solche Ausgleichsmaßnahmen zu bevorzugen, mit denen möglichst gleichartige Funktionen und Werte dort geschaffen werden, wo sie durch den Eingriff verloren gingen. Bei Offenlandflächen (Acker usw.) wird eine ökologische Aufwertung mit 156.000 Wertpunkten benötigt.

Innerhalb des Geltungsbereiches steht keine Ausgleichsfläche zur Verfügung.

Die erforderlichen Ausgleichsflächen werden außerhalb des Eingriffsbebauungsplans zur Verfügung gestellt.

3.5 Auflistung der Ausgleichsflächen mit Aufwertung in WP und geplanter Prognosezustand

Ausgangszustand		Prognosezustand				
Flurstück Biotop- und Nutzungstyp	WP	Biotop- und Nutzungstyp	WP	Aufwertung in WP	Fläche m ² Flurstück	Komp.Umfa ng Wertpunkte
Fl.Nr. 712 + 718/4, Gmgk. Hegnabrunn Intensiv-Acker A11	2	Artenreiches Extensivgrünland G214	12	10	7.300	73.000
Fl.-Nr. 730 Gmgk. Hegnabrunn Intensiv-Acker A11	2	Artenreiches Extensivgrünland G214	12	10	2.700	27.000
Fl.Nr. 648, Gmgk. Hegnabrunn Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland G211	6	Artenreiches Extensivgrünland G214	12	6	2.848	17.088
Fl.Nr. 890 (TfL), Gmgk. Hegnabrunn Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren K122 (Biotop)	7	Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer, naturnah S123	14	7	4.000	28.000
Fl.Nr. 467, Gmgk. Hegnabrunn Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland G211	6	Artenreiches Extensivgrünland G214	12	6	3.965	23.790
Summe Kompensationsumfang in WP						168.878

3.6 Ökologische Ausgleichsmaßnahmen

3.6.1 Ausgleichsmaßnahmen auf Flur-Nrn. 712, 718/4 und 730, Gmkg. Hegnabrunn

Ökologische Aufwertung der Ausgleichsfläche zu einer artenreichen Extensiv-Wiese durch folgende Maßnahmen:

- Anlage magerer Wiesenflächen (G214), ca. 10.000 m², durch Ansaat mit autochthonem Saatgut mit einem Krautanteil von mind. 50 % (Ursprungsgebiet 12, Fränkisches Hügelland). Alternativ ist ein Mähgutübertragungsverfahren zulässig.

Erhaltungsmaßnahmen:

- Düngung sowie die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind nicht zulässig.
- Festlegung des Schnittzeitpunktes: ab 15.06. mit Folgemahd zur Abmagerung bis zum Herbst.
- Optimal ist ein Heuschnitt, bei dem das Mahdgut zum Trocknen auf der Fläche verbleibt und die Wiese sich durch Ausfallen der Samen regenerieren kann.
- Das Mahdgut ist immer abzuräumen, damit die Grasnarbe nicht verfilzt und sich eine artenreiche Trocken- oder Magerwiese (LRT 6510) entwickeln kann.

Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen kann die Fläche sehr gut ökologisch aufgewertet werden.

3.6.2 Ausgleichsmaßnahmen auf Flur-Nrn. 648 und 467, Gmkg. Hegnabrunn

Ökologische Aufwertung der Ausgleichsfläche zu einer artenreichen Extensiv-Wiese durch folgende Maßnahmen:

- Anlage artenreicher Wiesenflächen (G214), ca. 6.813 m², durch „Impfung“ der Wiesenfläche auf 2 angelegten Blühstreifen (2 x 300 m²) mit Neuansaat von autochthonem Saatgut (Krautanteil von mind. 50 % (Ursprungsgebiet 12, Fränkisches Hügelland))

Erhaltungsmaßnahmen:

- Düngung sowie die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind nicht zulässig.
- Festlegung des Schnittzeitpunktes: ab 15.06. mit Folgemahd zur Abmagerung bis zum Herbst.
- Optimal ist ein Heuschnitt, bei dem das Mahdgut zum Trocknen auf der Fläche verbleibt und die Wiese sich durch Ausfallen der Samen regenerieren kann.
- Das Mahdgut ist immer abzuräumen, damit die Grasnarbe nicht verfilzt und sich eine artenreiche Trocken- oder Magerwiese (LRT 6510) entwickeln kann.

Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen kann die Fläche sehr gut ökologisch aufgewertet werden.

3.6.3 Ausgleichsmaßnahmen auf Flur-Nr. 890 (TIFl.), Gmkg. Hegnabrunn

Ökologische Aufwertung der Ausgleichsfläche durch Anlage mehrerer Seigen oder Amphibiengewässer mit folgenden Maßnahmen:

- Umgestaltung der Brennesselfluren (ca. 4.000 m², ebener Bereich) durch naturnahe Gestaltung von mehreren Geländemulden od. Seigen mit überwiegend flachen Uferzonen, (Wassertiefe ca. 60 cm) durch Baggararbeiten.
- Uferbereiche ohne Oberboden
- Totholz- und Steinhaufen in Ufernähe
- Überschüssiger Aushub verbleibt auf dem Flurstück

Erhaltungsmaßnahmen:

- Düngung sowie die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind nicht zulässig.
- Freilegung/Mahd der Gewässer je nach Entwicklung und je nach Bedarf bei 50% d. Fläche ca. 1 x pro Jahr und abschnittsweise im Wechsel der Seigen im Herbst.
- Das Mahdgut ist immer abzuräumen.

Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen kann die Fläche sehr gut ökologisch aufgewertet werden.

Ergebnis:

Der ermittelte Kompensationsbedarf in Höhe von **156.000 WP** kann somit abgegolten werden.

Im Zuge der hochwertigen Umsetzung der Maßnahmen ist auf eine zielgerichtete Pflege und ein professionelles Monitoring zu achten, damit die jeweiligen naturschutzfachliche Ziele mit einer nachhaltigen Wirkung für die Artenvielfalt bestmöglich erreicht und gesichert werden können.

Ende der Eingriffsregelung

AUFGESTELLT:



WOLFGANG SACK
Landschaftsarchitekt
Logistikpark 2d
95448 Bayreuth
Tel.: 0921/ 220 8775

29.07.2026

Anlage:
CEF-Maßnahmen Feldlerche

Anlage: CEF-Maßnahmen für die Feldlerche

Es werden 1 ha (0,5/ Brutpaar) nach den Vorgaben des UMS unter Maßnahme 2.1.2 (Blühfläche / Blühstreifen mit angrenzender Ackerbrache) ein Jahr vor Baubeginn hergestellt, auf Flächen, die die entsprechenden Abstände einhalten.

Sollten die Abstände zu den Vertikalstrukturen und Straßen nicht eingehalten werden können, vergrößert sich die Maßnahmenfläche entsprechend.

Blühfläche / Blühstreifen mit angrenzender Ackerbrache (gem. 2.1.2 UMS, 22.02.2023)

Flächenbedarf pro Revier:

0,5 ha / Brutpaar; Mindestumfang der Teilfläche 0,2 ha

- lückige Aussaat, Erhalt von Rohbodenstellen
- Breite bei streifiger Umsetzung der Maßnahme mindestens 20 m
- Kein Dünger- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig
- keine Mahd oder Bodenbearbeitung, kein Befahren
- Umsetzung in maximal zwei Teilflächen je Revier möglich
- Blühflächen, -streifen oder Ackerbrachen über maximal 3 ha verteilt
- Rotation möglich: Lage jährlich bis spätestens alle 3 Jahre wechselnd
- Abstand zu Vertikalstrukturen wie oben beschrieben

Bisher werden folgende Flächen vorgehalten – alle Gmkg. Hegnabrunn:

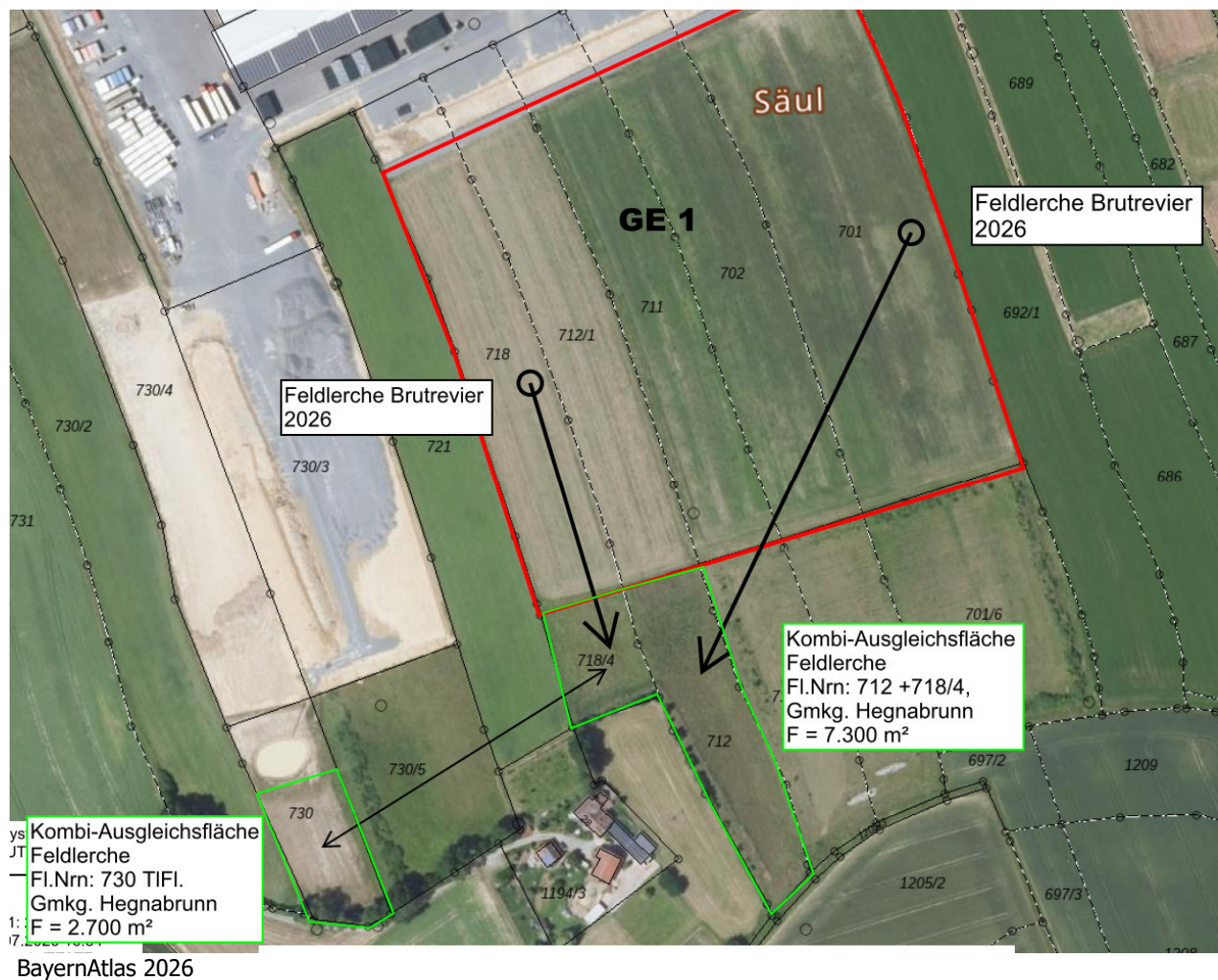
Fl.-Nr. 730 anteilig: 925,5 m²

Fl.-Nr. 718/4 und 712 voll: 7.300 m²

Summe: 8.225,5 m²

Die restlichen Flächen müssen noch in einem Suchraum gefunden und im Jahr vor Baubeginn ergänzt werden.

Lage der Ausgleichsfläche(n) „Feldlerche“



Die beiden Kombi-Ausgleichsflächen befinden sich auf den Flurstücken 712 + 718/4 + 730 (alle Gmkg. Hegnabrunn), Gesamtfläche mit 10.000 m² und gleich südlich des Geltungsbereichs des B-Plans.

Bezüglich Anerkennung als Maßnahmenfläche für den Feldlerchenausgleich ist die Fl.-Nr. 730 aufgrund der Vertikalstrukturen nur anteilig mit ca. 925 m² anrechenbar

Die Flächen werden aktuell als Ackerland landwirtschaftlich genutzt.

Übersicht

Als Ausgleichsfläche(n) werden jeweils 3 Blühstreifen mit dazwischen und umschließend befindlichen Schwarzbrachestreifen angelegt.

- Jeder Blühstreifen hat eine Breite von 12 m und erstreckt sich über die Länge (West-Ost Ausdehnung) der Ausgleichsflächen.
- Zwischen den Blühstreifen befindet sich jeweils ein 5 m breiter Schwarzbrachestreifen (insgesamt 3 Streifen) über die Länge der Ausgleichsflächen.
- Entlang der Außengrenzen der Flurstücke werden 3 m breite Schwarzbrachestreifen gezogen, sowohl über die Länge als auch die Breite der Ausgleichsflächen, diese komplett umschließend.

Die Gesamtfläche der Blühstreifen beträgt ca. 7.000 m² und die der Schwarzbrachestreifen ca. 3.000 m².

Anlage

CEF – Maßnahme Feldlerche - 2 Brutpaare

Blühstreifen

- Verwendung einer Saatgutmischung aus regionaltypischen Wildpflanzen zertifizierter Herkunft. Beispiel: „Regiosaatgutmischung Feldraine und Säume HK 14 / UG 12 – Fränkisches Hügelland“, Hersteller RegioZert.
- Saatstärke 70 kg/ha.
- Strecken des Saatguts mittels Füllstoffs (Art nach Empfehlung des Herstellers) auf ca. 100 kg/ha.
- Herbstaussaat (August bis Mitte September).

Schwarzbrachestreifen

- Keine Einsaat der Schwarzbrachestreifen

Erstpflege (1. Jahr nach Anlage)

Blühstreifen

- Erster Pflegeschnitt bis 15. März, Zweiter Pflegeschnitt ab 1. September.
- Schnitthöhe min. 15 cm.
- Mahdgut verbleibt 2-3 Tage auf der Fläche, dann Abtransport.
- Keine Beweidung.
- Kein Einsatz von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln.
- Bei Bedarf Nachsaat.

Schwarzbrachestreifen

- Zwischen 15. März und 1. September alle 4 Wochen - nur nach Bedarf, wenn starker Aufwuchs vorhanden - mittels Grubber, Egge o. Bodenfräse aufkommenden Pflanzenbewuchs entfernen.

Folgepflege (jährlich ab dem 2. Jahr nach Anlage)

Blühstreifen

- Erster Pflegeschnitt bis 15. März, Zweiter Pflegeschnitt ab 1. September.
- Schnitthöhe min. 15 cm.
- Mahdgut verbleibt 2-3 Tage auf der Fläche, dann Abtransport.
- Keine Beweidung.
- Kein Einsatz von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln.
- Bei Bedarf Nachsaat.

Schwarzbrachestreifen

- Entfernen des aufkommenden Pflanzenbewuchs mittels Grubber, Egge o. Bodenfräse bis zum 15. März.
- Zwischen 1. September und 15. März Entfernen des aufkommenden Pflanzenbewuchses nach Bedarf.